

Nachträge und Korrekturen zu Band 1

In:

## **Hamburgs Gedächtnis – die Threse des Hamburger Rates**

Die Regesten der Urkunden im Staatsarchiv der  
Freien und Hansestadt Hamburg

Bd. II: 1400–1440

Herausgegeben und bearbeitet von Jürgen Sarnowsky  
unter Mitwirkung von Sebastian Kubon

Seiten 537–541

Hamburg University Press  
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg  
Carl von Ossietzky

# Impressum

Gefördert durch



## BIBLIOGRAFISCHE INFORMATION DER DEUTSCHEN NATIONALBIBLIOTHEK

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

## LIZENZ

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

## ONLINE-AUSGABE

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI <https://doi.org/10.15460/HUP.214>

ISBN 978-3-943423-88-4

## COVERGESTALTUNG

Hamburg University Press

## COVERBILDUNG (ABBILDUNGSNACHWEIS)

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 710-11 Threse I, Nr. B18 (Regest Nr. 272);

Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 710-11 Threse I, Nr. Tt 15 (Regest Nr. 93).

## DRUCK UND BINDUNG

Books on Demand (Norderstedt)

## VERLAG

Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland), 2021

<https://hup.sub.uni-hamburg.de>

## Inhalt

Vorwort.....	7
Einführung.....	9
Das Projekt und der Bestand „Threse“	9
Die Erfassung der registrierten Stücke	11
Die Regesten	11
Der Apparat	12
Verzeichnisse.....	17
Verzeichnis der Regesten	17
Abgekürzt zitierte Editionen und Literatur	96
Weitere Editionen und Literatur	100
Formale Hinweise	102
Abkürzungen für Währungen	103
Abkürzungen für Archive	103
Regesten der Jahre 1400–1440.....	105
Nachträge und Korrekturen zu Band 1.....	537
Register.....	543
Register der verzeichneten Threse-Stücke	543
Register der Personennamen	553
Register der geographischen Namen	587
Über den Verfasser .....	595



## Nachträge und Korrekturen zu Band 1

N1 1354 November 22. o. O.

*Jurges von Hiczacker*, Knappe aus Moorburg (*de wonet by nedden Harborch uppe deme More*), macht bekannt, dass er mit Zustimmung seiner Erben zu seinem Seelenheil zur Hilfe für die Kirche Marie Magdalenen, die ebendort liege und von seinen Eltern gebaut worden sei, eine m. jährlicher Rente aus Grundbesitz gestiftet habe, jeweils zu zahlen an Martini. Eine halbe m. solle für seine *memoria*, die seiner Eltern und seiner Ehefrau verwandt werden, die zweite halbe m. für den Kirchenbau. Siegelankündigung. *Ghegeven na Godes bord drutteynhundert jar, an deme veerundevoftigsten jare an sunte Cecilien daghe der hilgen jungvrouwen.*

*Diplomatische Erörterung:* A: Verblasstes Pergament mit Faltung und schweren Feuchtigkeitsschäden, Löchern und erheblichen Textverlusten, Plica mit einem restaurierten Pergamentstreifen, das Siegel fehlt. / C: Abschrift des 17. Jahrhunderts der Kopie einer Register-Überlieferung (des *Liber emptionum* von 1485).

*Überlieferung:* A = StAHH 710-1 I Threse I, Nr. Ee 39. C = StAHH 311-1 I 406 ("Kopialbuch des Jürgen Rose"), S. 142-143.

*Regest:* Kausche, Regesten, 210, S. 56; Sarnowsky, Sichern, 58.

N2 1365 Januar 29. Prag.

[= HG1.128, S. 229–230] *Korrekturen:*

Johann [II.] von Lichtenberg, lies: Johann [I.] von Leuchtenburg; Slaveo, lies: *Slavco*; von Schauenburg, lies: von *Schonemburg* (Schönburg in Westsachsen); Timmo: lies: Thimo; von Württemberg, lies: von Wartenberg; Peter von Lübeck, lies: Peter von Lebus, Registrator Karls IV. (1363/1366).<sup>829</sup>

---

<sup>829</sup> Ich danke Herrn Thomas Wittig für seine hilfreichen Hinweise zur Identifikation der genannten Personen.

N3 1373 November 25.

[= HG1.225, S. 307] *Korrekturen:*

(Anm. 2/Anm. 3) Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein, lies: Teil von Glindesmoor (Moorburg).

N4 1378 Juli 31.

[= HG1.271, S. 352] *Korrekturen:*

(Anm. 1) Gemeinde im Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein, lies: (Moorburg).

N5 1384 Juni 10. Hamburg.

Werner, Dekan,<sup>830</sup> und das Domkapitel zu Hamburg in einem offenen Brief: sie machen bekannt, dass vor ihnen *Albert Hoyer*, Ratsherr zu Hamburg,<sup>831</sup> erschienen sei und zu seinem Seelenheil, dem seiner Frau, seiner Vorfahren und seiner Wohltäter mit Zustimmung seiner Erben zur Errichtung zwei ewiger Vikarien in St. Nicolai in der von ihm im nördlichen Teil der Kirche auf seine Kosten errichteten Kapelle zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria, der hl. Anna und der 10 000 Ritter 240 m. Hamburger Pfennige für die eine, 260 m. für die andere Vikarie gestiftet habe, um damit Renten zu erwerben. Dekan und Kapitel nehmen die Gelder und Renten unter ihren Schutz, richten die Vikarien ein und berufen gemäß der Präsentation für die erste *Johannes Sander* aus der Diözese Hamburg, für die zweite *Tidericus Borne* aus der Diözese Minden. Die Vikare hätten bestimmte gottesdienstliche Verpflichtungen. Der erste zahle jährlich 1 m. an das Kapitel für das Totengedenken für Albert Hoyer und an St. Nicolai am Annentag ebenfalls 1 m., der zweite 2 m. an das Kapitel, die zum Anniversarium Alberts *in choro nostro* verteilt werden sollten, und 1 m. an St. Nicolai am Tag der 10 000 Ritter. Albert, seine Frau *Womele* und ihre rechtmäßigen Erben sollten auf 120 Jahre das Präsentationsrecht wahrnehmen. Es könnten nur Priester vorgeschlagen werden. Siegelankündigung des Domkapitels. *Datum Hamborgh et actum in loco nostro capitulari anno domini millesimo tricentesimo octuagesimo quarto die decima mensis Junii.*

*Diplomatische Erörterung:* B ist Transsumpt, inseriert in die Urkunde von *Gherardus*, Dekan, und Domkapitel von 1423 März 7 [oben Nr. 299]. Großes Pergament, mit Einschnitten für Siegel, restauriert.

*Überlieferung:* B = StAHH 710-1 I Threse I, Nr. X 11. D = Copiae Archivi [mit Korrekturen].

<sup>830</sup> Werner Militis, Dekan 1379–1415, danach (bis) 1426 als Propst belegt, Bruder des Kersten Miles.

<sup>831</sup> Ratsherr 1374–1386.

## N6 1397 September 29. o. O.

Otto, Graf von Holstein, Stormarn und Schauenburg,<sup>832</sup> und sein Bruder Bernhard, Propst der Hamburger Kirche,<sup>833</sup> in einem offenen Brief: bekennen für sich und ihre Erben, dass sie für 100 m. Hamburger Pfennige, die ihnen zur Genüge ausgezahlt und in den Nutzen ihrer Grafschaft genommen worden seien, dem Propst, Dekan und Domkapitel zu Hamburg 10 m. jährlicher Rente, zu zahlen jeweils in den acht Tagen nach September 29 (*binnen den achte dagen Michaelis*) ohne Verzug aus ihrem Dorf und den Gütern zu Suelzen, verkauft hätten. Würde die Rente nicht gezahlt, dürfe das Domkapitel im Dorf pfänden. Der Graf und sein Bruder behalten sich den Rückkauf der 10 m. Rente für 100 m. vor, der zwischen Michaelis und Weihnachten erfolgen kann, wenn es in den acht Tagen nach Juni 25 (*binnen den achte dagen sunte Jacopes*) angekündigt werde. Siegelankündigung der Aussteller. *Gheven [...] na Godes bordt drutteinhundert jahr, darnach in deme soven und neghenthegsten jaer in deme daghe sunte Micheles des ertzen enghels.*

*Diplomatische Erörterung:* C: Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier in einem Heft von 6 Bll., davon fol. 1r-4r beschrieben, die Urkunde auf fol. 1r-2r. Auf fol. 6v (kopfstehend) der Vermerk: *Briefe in copia der herrn greuenn von Schaumburg dero memorien angehend sub No. 99*, auf fol. 1v eine Signatur und ein blasser moderner Stempel mit kyrillischen Buchstaben. Zusammen mit Ss 89 (3) und (4). – Die Kopie ist beglaubigt durch *Johann Hesterberch*, Notar kaiserlicher Autorität, Sekretär des Domkapitels. Rückvermerk danach: *Dit iß dat privilegium vor teyn marck geldes tho Suelhusen to der vicarie hr. Johan Wyghen an deme dome.*

*Überlieferung:* C = StAHH 710-1 I Threse I, Nr. Ss 89 (2).

## N7 1399 Juni 29. o. O.

Die 16 Ratgeber und alle Einwohner des Landes Wursten in einem offenen Brief: machen bekannt, dass sie sich mit Bürgermeister, Rat und der ganzen Gemeinde der Stadt Hamburg in folgender Weise ausgesöhnt und verbunden haben: [1.] Würden die Hamburger vom Erzbischof von Bremen oder anderen Herren im Stift Bremen durch Unrecht geschädigt und ihnen ihr Recht verweigert, würden sie zu ihnen stehen.

<sup>832</sup> Otto I., Graf von Holstein(-Pinneberg) und Schauenburg (1366–1404).

<sup>833</sup> Bernhard († 1419), Kanoniker in Hamburg.

[2.] Würde jemand von außerhalb oder aus dem Stift Bremen Feind der Hamburger oder des Gebietes zu Ritzebüttel (*Rittzebuttel*) werden, würden sie ihn nicht aufnehmen oder unterstützen.

[3.] Auch würden sie es nicht dulden, wenn einer von ihren Landsleuten Feind der Hamburger oder des Gebietes zu Ritzebüttel würde.

[4.] Weiter würden sie den Hamburgern helfen, die Elbe zu befrieden, und in dem Maße zu Hilfe kommen, wie es notwendig und beiden Seiten nützlich erschiene.

[5.] Dazu würden die Hamburger Schiffe, Kosten und Ausstattung (*radschup*) senden, mit denen sie auf eigene Verantwortung auskommen müssten.

[6.] Gewinne sollten nach dem Umfang der gestellten Kontingente (*na mantale*) geteilt werden.

[7.] Die 16 Ratgeber und Einwohner des Landes Ritzebüttel verzichten auf alle Ansprüche auf das Schloss Ritzebüttel, die Kirchspiele Altenwalde (*Oldenwolde*) und Groden und die dazugehörigen Rechte und den Grundbesitz.

[8.] Sie verzichten auf alle einstmals erhobenen rechtlichen Forderungen in den beiden Kirchspielen.

[9.] Würde das Schloss Ritzebüttel belagert oder würden die beiden Kirchspiele mit Raub und Brand geschädigt, sollten die Einwohner des Landes Wursten dem mit ganzer Macht Widerstand leisten. Schaden und Nutzen sollten sie selbst regeln.

[10.] Gäbe es Konflikte zwischen den Einwohnern des Landes Wursten und den Untertanen des Schlosses Ritzebüttel, wegen Totschlag, Misshandlung oder irgendwelcher Anklagen, so soll man das nach dem Landrecht entscheiden.

[11.] Würden Hamburger Schiffe oder Schiffe mit Waren der Hamburger im Gebiet des Landes Wursten auf Grund geraten, sollten sie die Tiden nutzen können. Bräuchten sie darüber Hilfe, würden sie die Einwohner des Landes gegen üblichen Lohn unterstützen.

[12.] Wenn Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg eine neue Urkunde fordern, würden ihnen Ratgeber und Einwohner des Landes Wursten das von neuem verbriefen.

[13.] Zuvor vereinbarte Sühne, Freundschaft und Friedebriefe sollten von dieser Urkunde unberührt bleiben, sondern weiterhin fest ihre Gültigkeit behalten.

[14.] Die eine Seite solle der anderen den Frieden nicht verkürzen, sondern stets ausweiten.

Siegelankündigung. *Geven unde schreven [...] na Godis bord druttteynhundert jare in deme negenundenegentichsten jare, in deme hilligen dage sunte Peters unde Pawels der hilligen apostele.*



*Diplomatische Erörterung:* B1 ist inseriert in das Vidimus des *Hermannus von der Osten*, Vizedekan, und des gesamten Domkapitels zu Hamburg von 1464 Oktober 3, als Notariatsinstrument des *Johannes Podendorp*, Kleriker der Verdener Diözese, Notar kaiserlicher Autorität und Schreiber des Domkapitels, mit seinem Notarszeichen. Großes Pergament mit Faltung, Umbug mit einem an einem Pergamentstreifen angehängten Siegel in schwarzem Wachs. Rückseite mit jüngerem, kopfstehendem Vermerk: *Vidimus einer szone edder vorbindunghe twiszken der stadt Hamb[org] und Wursthfreszland datum 1399, datum autem vidim[us] 1464.* Dazu ergänzend: *et in lib[ro] cap[ituli]*, darunter No. 16. / B2 ist eine zeitgenössische Abschrift auf einem nahezu quadratischen Blatt Papier mit Faltung, Rückseite quer mit dem Vermerk: *ad B.b.4.*

*Überlieferung:* B1 = StAHH 710-1 I Threse I, Nr. Bb 4 [1]. B2 = StAHH 710-1 I Threse I, Nr. Bb 4 [2]. D1, D2 = Copiae Archivi [D1 nur mit der Urkunde von 1399, D2 mit dem Vidimus].

*Edition:* Klefeker, Sammlung, 10, S. 226–228; Schuback, Commentarius, S. 308–310.

*Regest:* Schütze, 380, S. 362; HUB 5, 376, S. 193.